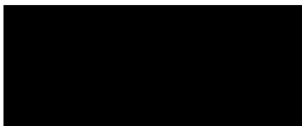


Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Postzustellungsurkunde

Herrn



Sachbearbeitung
Hausanschrift
Zimmernummer
Telefon
Telefax
E-Mail
Öffnungszeiten

Herr Utz
Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg
2.021
09 41/507-5313
09 41/507-4319
vollzug_lebensmittelrecht@regensburg.de
Mo. – Mi. 08.30 – 12.00 Uhr
Do. 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr
Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Az., bitte bei Antwort angeben	Regensburg,
	12.06.2022	31.1.4/VIG TEBU	18.07.2022

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);
Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung;
hier: TEBU by Teufelsburger, Regensburg**

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Antrag vom 12.06.2022 auf Auskunft gemäß dem VIG betreffend „TEBU by Teufelsburger“ (Friedrich-Viehbacher-Allee 5, 93055 Regensburg) wird stattgegeben.

Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:

- a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
- b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Die Information wird **zehn Tage** nach Zustellung des Bescheids an den betroffenen Dritten¹ in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Schreiben ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit Email vom 12.06.2022 wurde ein Antrag auf Informationserteilung gemäß dem VIG betreffend den Betrieb „TEBU by Teufelsburger“ (Friedrich-Viehbacher-Allee 5, 93055 Regensburg) gestellt.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

- Wann haben die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb stattgefunden?
- Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.
Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des LFGB oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 14.06.2022 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt wird, wurde mit Schreiben der Stadt Regensburg vom 22.06.2022 Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Betroffene hat sich nicht geäußert.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b), § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i. V. m. Art. 3 Abs. 2, Art. 21a Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Die Voraussetzungen zur Informationsgewährung sind erfüllt. Der Antragsteller ist anspruchsberechtigt und hat den Antrag weder zu unbestimmt noch rechtsmissbräuchlich gestellt. Des Weiteren sind die Informationen, zu denen der Antragsteller Zugang begehrt, vom Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG erfasst. Der Informationszugang ist auch nicht nach § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG ausgeschlossen. Der beteiligte Dritte wird durch die Informationserteilung nicht in seinen Grundrechten verletzt.

2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Anspruch ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Demnach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktionssicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze. Zudem erfasst sind Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt.

§ 40 Abs. 1 a LFGB ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG ist nicht durch andere Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 4 VIG ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 40 LFGB stellt schon deshalb keine vorrangige, die Anwendung des § 2 Abs. 1 VIG ausschließende Rechtsvorschrift dar, weil sie nicht denselben Sachverhalt regelt. Während § 2 Abs. 1 VIG den Fall einer antragsgebundenen Informationsgewährung zum Gegenstand hat, betrifft § 40 LFGB die aktive staatliche Informationsgewährung. Diese beiden völlig verschiedenen Arten der Informationsübermittlung schließen die Übertragung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1 a LFGB auf die antragsgebundene Informationsgewährung nach dem VIG aus (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 CS 29.17). Das aktive Informationsverhalten des Staates verschafft den übermittelten Informationen breite Beachtung und gesteigerte Wirkkraft auf das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer. Die Auswirkungen einer antragsgebundenen Informationsgewährung auf das Wettbewerbsgeschehen bleiben dahinter qualitativ und quantitativ weit zurück (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 CS 29.17). Der Umstand, dass die Auskunft im Internet veröffentlicht werden könnte, ändert nichts daran, dass es sich um eine antragsgebundene Informationsgewährung an eine Einzelperson handelt. Wie der Antragsteller mit den erhaltenen Informationen umgeht, bleibt grundsätzlich ihm überlassen und liegt außerhalb des behördlichen Verantwortungs- und Einflussbereichs. Dies gilt auch für das mögliche Einstellen der Kontrollberichte auf der Internetplattform „Topf Secret“, weil eine solche Publikation erkennbar keine staatliche Autorität in Anspruch nehmen kann. Die Plattform veröffentlicht zudem lediglich durch private Dritte zur Verfügung gestellte Dokumente und wird dadurch nicht selbst zu einer staatlichen Veröffentlichungsplattform (VGH München, Beschluss vom 07.08.2020 – 5 CS 20.1302).

2.2. Antragstellung

2.2.1. Die E-Mail vom 12.06.2022 stellt einen Antrag gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Vorschriften, die Erzeugnisse und Verbraucherprodukte betreffen. Die Antragstellung steht jedem

ohne Darlegung eines Grundes offen. Antragsberechtigt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person. Es wurde der Zugang zu Daten angefragt, die nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelgesetzbuches, auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union betreffen. Der Antragsteller begehrt Informationen bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen. Der Antragsteller war mithin antragsberechtigt.

2.2.2. Der vorliegende Antrag war darüber hinaus hinreichend bestimmt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG.

2.2.3. Es liegen keine Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 3 bis 5 VIG vor. Insbesondere handelt es sich nicht um einen missbräuchlich gestellten Antrag gemäß § 4 Abs. 4 VIG.

2.3. Informationserteilung

2.3.1. Die angefragten Daten liegen dem Umweltamt der Stadt Regensburg vor.

2.3.2. Der Informationserteilung stehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG entgegen. Insbesondere ist der Anspruch nicht wegen entgegenstehender privater Belange ausgeschlossen.

2.3.3. Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem beteiligten Dritten, dessen rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, mit Schreiben der Stadt Regensburg vom 22.06.2022 Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern (§ 5 Abs. 1 VIG). Der Betrieb äußerte sich im Rahmen der Anhörung nicht.

Der beteiligte Dritte erhält einen Abdruck dieses Bescheids.

2.4. Grundrechte

2.4.1. Berufsfreiheit

Eine Verletzung der Berufsfreiheit im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist nicht gegeben. Die Berufsfreiheit vermittelt kein Recht des Unternehmens, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie es gesehen werden möchte oder wie es sich und seine Produkte selber sieht (Zipfel/Rathke, VIG, Vorbemerkung, Rn. 18). Der Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz ist trotzdem an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen, da er direkt auf die Marktbedingungen individualisierter Unternehmen zielt, das Konsumverhalten von Verbrauchern beein-

flussen und auf diese Weise mittelbar-faktisch die Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern kann. Insoweit gilt für die Informationsgewährung nach dem VIG nichts Anderes als für die aktive staatliche Informationstätigkeit nach § 40 Abs. 1 a LFGB, die in ihrer Zielgerichtetheit und Wirkung einem Eingriff in die Berufsfreiheit gleichkommt (BVerfG, Beschluss vom 21.03.2018 – 1 BvF 1/13). Jedoch sind die Unterschiede der Auswirkungen einer antragsgebundenen Informationsgewährung nach dem VIG und eines aktiven Informationsverhaltens des Staates nach § 40 Abs. 1 a LFGB hierbei zu berücksichtigen (vgl. hierzu Nr. 2.1). Zudem sind die geltenden Standards für § 40 Abs. 1 a LFGB nicht ohne Weiteres auf den VIG-Anspruch übertragbar (VGH Mannheim, Beschluss vom 13.12.2019 – 10 S 2614/19). Der Eingriff in die Berufsfreiheit wird somit vom Bundesverwaltungsgericht als gerechtfertigt angesehen, obwohl auch das Verbraucherinformationsgesetz die Schaffung einer informationellen Grundlage für eigenverantwortliche Kaufentscheidungen der Verbraucher zum Zweck hat (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 CS 29.17).

2.4.2. Eigentumsfreiheit

Auch stellt die Informationserteilung keinen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG dar. Die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, jedoch nur insoweit, wie der Wettbewerb durch rechtliche Regeln mitbestimmt wird, die den Wettbewerb ermöglichen und begrenzen. Diese Regeln sind zugleich Inhalts- und Schrankenbestimmung der Eigentumsgarantie (BayVGh, Urteil vom 16.02.2017 – 20 BV 15.2208). Der Ruf des Unternehmens alleine ist nicht von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt, da dieser lediglich Chancen und günstige Gelegenheiten am Markt vermittelt und zudem ständiger Veränderung unterworfen ist (VG Regensburg, Urteil vom 09.07.2015 – RN 5 K 14.1110). Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG schützt nur normativ zugeordnete Rechtspositionen, nicht aber das Ergebnis situativer Einschätzungen der Marktbeteiligten, auch wenn diese wirtschaftlich folgenreich sind.

2.5. Nach Abwägung beiderseitiger Interessen wird dem Antrag auf Informationsgewährung stattgegeben. Aufgrund der Drittbeteiligung wird die tatsächliche Informationserteilung vorerst zurückgestellt und dem beteiligten Dritten die Möglichkeit gegeben, seine Rechte im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu sichern. Aus diesem Grund wird dem Unternehmer diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG bekannt gegeben. Die eigentliche Informationserteilung erfolgt nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach Zustellung dieses Bescheids mit gesondertem Schreiben.

3. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf jedoch erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

4. Für diesen Bescheid werden gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz (KG) und Nr. 7.IX.11/20.1.1 Kostenverzeichnis (KVz) keine Kosten erhoben; der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Hinweise:

- Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das VIG allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch den Antragsteller trifft. **Ob und wie die Informationen weiterverwendet werden, liegt daher in alleiniger Verantwortung und alleinigem Risiko des Antragstellers. Bei Weitergabe oder Veröffentlichung der erhaltenen Informationen handelt der Antragsteller als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Auch bei Name, Kontaktdaten und Unterschrift des Behördenmitarbeiters handelt es sich um personenbezogene Daten.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Absender
**STADT
REGENSBURG**
Postfach 11 06 43
93019 Regensburg



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

22.07.22

Ry

Aktenzeichen

Amt 31 14 / VIG TEBU

Herrn



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen